

LOACKER / GROLIMUND

Musterlösung IPR (Master) HS 20*

Hinweis: Für das Erreichen der unten angeführten Punkte ist es erforderlich, dass die jeweiligen Ausführungen in einen systematisch korrekten Aufbau eingegliedert und sachlich überzeugend beurteilt werden. Auf diese Weise muss in der jeweiligen Bearbeitung insgesamt ein entsprechend vertieftes Problembewusstsein und ein hinreichendes fachliches Themenverständnis zum Ausdruck kommen. Dass in der Musterlösung enthaltene Wendungen lediglich in einer Bearbeitung *enthalten* sind, rechtfertigt ohne die eben genannten Voraussetzungen noch nicht die Vergabe von Punkten.

Teil I (Prof. Loacker) – 10 Punkte

| | |
|--|-----------------|
| Nachdem R im massgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Russland seinen Sitz hat, stellt die gegenständlich vertragsrechtliche Angelegenheit unstreitig ¹ ein internationales Verhältnis dar, dessen Beurteilung sich – mangels Einschlägigkeit von CISG (Art. 2 lit. f) und Haager Kauf-IPR (der Vertragsgegenstand «Strom» ist nicht «körperlich» i.S.d. Übereinkommens ²) – nach dem IPRG richtet. | 1 0.5 0.5 |
| Mangels Rechtswahl ist konkret Art. 117 Abs. 2 ³ einschlägig, der im Rahmen einer Regelanknüpfung das Recht am Niederlassungsort des Erbringers der vertragscharakteristischen Leistung beruft, wenn der Vertrag in unternehmerischem Kontext geschlossen wurde. Beim gegenständlichen Energielieferungsvertrag führt dies ⁴ zur Anknüpfung an den Moskauer Niederlassungsort des R i.S.d. Art. 21 Abs. 4 , d.h. zur (gem. Art. 13: umfassenden) Massgeblichkeit russischen Rechts . | 0.5 0.5 1 |
| Dessen ungeachtet haben die kantonalen Vorinstanzen gem. Sachverhalt die Entscheidung <i>ines</i> zentralen Punktes exklusiv auf schweizerisches Recht (Art. 20 OR) und eine Lehrmeinung dazu (HUGUENIN et al.) gestützt. Dies ist nicht damit in Einklang zu bringen, dass das Gericht gem. Art. 16 Abs. 1 amtswegig verpflichtet ist, «das fremde (hier: russische) Recht so auszulegen und anzuwenden, wie dies ein Gericht im ursprünglichen Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts tun würde.» ^{5, 6} | 2 |
| Für die Eröffnung der <i>ausnahmsweise ersatzweisen Anwendung schweizerischen Rechts</i> gem. Art. 16 Abs. 2 gibt der Sachverhalt insbesondere keinerlei Anhaltspunkte, da nichts auf die Nicht-Feststellbarkeit des Inhalts russischen Rechts hinweist. | 0.5 |

* Artikel ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das IPRG.

¹ Statt aller BSK IPRG-GROLIMUND/LOACKER/SCHNYDER, Art. 1 N 3.

² Sofern dies gegenteilig gesehen wurde, musste man trotzdem zur objektiven Anwendbarkeit des russischen Rechts kommen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Haager Kauf-IPR), sodass ab dort wieder sämtliche Punkte erlangt werden konnten. Das Wort «ebendort» im Sachverhalt schloss Alternativlösung im Bereich des Art. 3 Abs. 2 Haager Kauf-IPR aus.

³ Obwohl es sich beim Energielieferungsvertrag um einen Innominatvertrag handelt (BSK-AMSTUTZ et al., Art. 117 N 69 m.w.N.), wurden bei seiner Qualifikation als Veräusserungsvertrag i.S.v. Art. 117 Abs. 3 lit. a IPRG 0.25 Pkte. erteilt.

⁴ Statt aller BSK-AMSTUTZ et al., Art. 117 N 69 m.w.N.

⁵ Ständige Rspr.; für viele BGer 4A_624/2014 E. 5.1; BGer 5A_48/2017 E. 5.4.

⁶ Gleich zu bunten waren Ausführungen, die die Annahme zugrunde legten, das erkennende schweizerische Gericht hätte auf den *gesamten* Sachverhalt (anstatt bloss hinsichtlich eines einzelnen Punktes) schweizerisches Recht zur Anwendung gebracht und seine Erwägungen daher *in toto* auf die falsche (hier: schweizerische) Rechtsordnung gestützt.

| | |
|--|-------------------------|
| Damit liegt <i>in casu</i> eine fehlerhafte Qualifikation zweiten Grades vor. ⁷ | 1 |
| Bei der vorliegenden vermögensrechtlichen Streitigkeit ⁸ kann hierzu im Rahmen der Beschwerde in Zivilsachen gem. Art. 96 lit. a BGG vorgebracht werden, dass <i>in casu</i> das russische Recht nicht wie kollisionsrechtlich vorgesehen Anwendung fand. Denn offenkundig hat die Vorinstanz in einem zentralen Punkt (und damit <i>teilweise</i>) ⁹ schweizerisches Recht und dazu vertretene Lehrmeinungen anstatt (wie gesetzlich vorgesehen: <i>ausschliesslich</i> ¹⁰) russisches Recht zugrunde gelegt und damit gegen die Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 IPRG verstossen. Damit ist gleichzeitig Art. 95 lit. a BGG verletzt. ¹¹ | 1 1 ggf. 1 ZP |
| Art. 96 lit. b BGG ist bereits aufgrund seines zweiten Halbsatzes nicht eröffnet. | 0.5 |

⁷ Wer aufgrund der Annahme, wonach *in toto* die falsche Rechtsordnung zur Anwendung gelangte, die unrichtige Anwendung der Kollisionsregeln bejahte (s. Fn. 6), musste dies in der Folge als fehlerhafte Qualifikation *ersten* Grades klassifizieren.

⁸ Für eine Definition konnte ein ZUSATZPUNKT vergeben werden.

⁹ Sofern der alternativen Argumentationslinie gefolgt wurde (Fn. 6, 7), handelt es sich nicht um eine Verletzung von Art. 16 Abs. 1 IPRG und damit nicht um eine bloss (teilweise) fehlerhafte Ermittlung ausländischen Rechts, sondern um eine *insgesamt* fehlerhafte Bestimmung der *lex causae*. Dies ändert nichts am Ergebnis der Einschlägigkeit von Art. 96 lit. a BGG.

¹⁰ Vgl. aus der Rspr. etwa schon BGE 126 III 492, 496.

¹¹ Wer beide BGG-Stellen genannt hat, erhält einen Zusatzpunkt; für die volle=normale Punktezahl war indessen bereits die Nennung von Art. 96 lit. a BGG ausreichend.

Teil II (Prof. Loacker) – 10 Punkte

a) Partei- und Prozessfähigkeit von X und U

| | |
|---|--------------------------|
| <p>Die <i>Parteifähigkeit</i> juristischer (X AG) wie natürlicher Personen (U) repräsentiert die prozessuale Seite der Rechtsfähigkeit;¹² die <i>Prozessfähigkeit</i> stellt das prozessuale Pendant zur Handlungsfähigkeit dar.¹³</p> | |
| <p>Diese Fragenkomplexe sind im Personen- und Gesellschaftsrecht zu verorten, wobei weder die X AG noch Olaf U. irgendwelche Bezugspunkte zur Schweiz aufweisen und es daher aus Sicht des schweizerischen Rechts jeweils um Personen mit Ausländereigenschaft geht. Im Bereich des Personen- und Gesellschaftsrechts verkörpert dieser Umstand eine relevante Auslandsberührung, sodass ein internationales Verhältnis i.S.d. Art. 1 Abs. 1 IPRG vorliegt und das IPRG in Ermangelung staatsvertraglicher Regelungen zur Anwendung gelangt (von der Zuständigkeit des schweizerischen Gerichts war gem. Sachverhalt auszugehen).</p> | 1 |
| <p><u>Zur Parteifähigkeit der X AG</u></p> | |
| <p>Als Kapitalgesellschaft stellt die X AG (selbst wenn ihre Gründung gem. Sachverhalt fehlgeschlagen ist) einen organisierten Personenzusammenschluss i.S.d. Art. 150 Abs. 1 dar.¹⁴ Dies gilt selbst bei der <i>in casu</i> gegebenen, fehlgeschlagenen Gründung, weil es an einer faktischen, nach aussen erkennbaren Organisation der X nicht fehlt (arg.: «Brüsseler Büros»).</p> | 0.25 0.25 |
| <p>Die Rechtsfähigkeit der X (und darunter fällt wie eingangs ausgeführt die zu prüfende Parteifähigkeit) bestimmt sich <i>in casu</i> subsidiär nach Art. 154 Abs. 2 i.V.m. Art. 155 lit. c, weil die österr. Registrierungsvorschriften, auf welche Art. 154 Abs. 1 Bezug nimmt, gem. Sachverhalt nicht erfüllt wurden und die Gründung nach österreichischem Recht nicht rechtsgültig ist.¹⁵ Anstelle der Massgeblichkeit des (österreichischen) Gründungsstatuts kommt es deshalb zu einer Anknüpfung an den Ort der tatsächlichen Verwaltung. Dieser ist in Belgien zu verorten, wo die geschäftsführenden Entscheide der X AG getroffen werden.</p> | 0.5 0.5 0.5 0.5 |
| <p>Der Zweck der Auffangregelung des Art. 154 Abs. 2 – die als allseitige Kollisionsnorm ausgestaltet ist, weil sie in- wie ausländisches Recht gleichermaßen beruft – liegt in der Verwirklichung eines <i>favor recognitionis</i>. Allerdings schlägt dieser <i>in casu</i> fehl, weil auch nach belgischem Recht (Folge der Anknüpfung an den tatsächlichen Verwaltungsort) eine in Österreich nicht wirksam gegründete Kapitalgesellschaft nicht als solche, d.h. als Kapitalgesellschaft, «anzuerkennen» sein kann.¹⁶</p> | 0.5 |

¹² Vgl. Art. 66 ZPO.

¹³ Stellvertretend für viele WALTER/DOMEJ, 321.

¹⁴ Die Einordnung als organisierte Vermögenseinheit wäre demgegenüber falsch und kann nicht positiv bepunktet werden.

¹⁵ Vgl. allg. ZK-VISCHER/WEIBEL, Art. 154 N 28.

¹⁶ Gem. Bearbeitervermerk bestehen auch in Belgien für das funktionale Pendant einer österr. AG Registerpflichten, welche *in casu* nicht erfüllt worden sind.

| | |
|---|---|
| <p>Ungeachtet dessen, ist das belgische Recht dennoch dazu berufen, über die Rechtsfolgen der fehlgeschlagenen Gründung und damit insbesondere darüber zu befinden, ob die X als «rechtliches Nichts» oder zumindest etwa als Personengesellschaft mit Rechtspersönlichkeit zu behandeln ist.</p> <p><u>Zur Prozessfähigkeit der X AG</u></p> <p>Die Handlungsfähigkeit der X (und darunter fällt wie eingangs ausgeführt die zu prüfende Prozessfähigkeit) bestimmt sich auf der identischen Rechtsgrundlage wie ihre Rechts- bzw. Parteifähigkeit. D.h. <i>in casu</i> nach Art. 154 Abs. 2 i.V.m. Art. 155 lit. c (mit dem identischen Ergebnis der Anwendung belgischen Rechts).</p> <p><u>Zur Parteifähigkeit des U</u></p> <p>Die Rechtsfähigkeit des U (und darunter fällt wie eingangs ausgeführt die zu prüfende Parteifähigkeit) bestimmt sich nach Art. 34 Abs. 1. Diese Verweisungsnorm ist einseitig ausgestaltet, weil sie nur die schweizerische <i>lex fori</i> zur Anwendung beruft. Der mit ihr festgeschriebene Grundsatz der Rechtsfähigkeit jeder natürlichen Person stellt eine Ausformung des schweizerischen ordre public dar.</p> <p>Die Parteifähigkeit des U ist damit nach schweizerischem Recht zu beurteilen (und zu bejahen).</p> <p><u>Zur Prozessfähigkeit des U</u></p> <p>Die Handlungsfähigkeit des U (und darunter fällt wie eingangs ausgeführt die zu prüfende Prozessfähigkeit) bestimmt sich nach der allseitigen¹⁷ Verweisungsnorm des Art. 35 S. 1,¹⁸ die auf den Wohnsitz i.S.d. Art. 20 Abs. 1 lit. a abstellt und dieses Kriterium im Falle einmal erworbener Handlungsfähigkeit zeitlich unwandelbar ausgestaltet (Art. 35 S. 2).</p> <p><i>In casu</i> führt dies zur Anwendung österreichischen Rechts.</p> | <p>0.5</p> <p>0.25</p> <p>1</p> <p>0.25</p> <p>0.25</p> <p>1.25</p> <p>0.25</p> <p>0.25</p> |
|---|---|

b) Prozessuale Rechtsfolgen fehlender Prozessfähigkeit von X und U

| | |
|---|----------|
| <p>Während sich das Vorliegen von Prozessfähigkeit nach dem (mittels IPRG zu ermittelnden) materiellen Recht hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfähigkeit richtet, bestimmen sich die Rechtsfolgen des Fehlens der Prozessfähigkeit nach dem Prozessrecht des Forums, <i>in casu</i> also nach schweizerischem Prozessrecht.¹⁹</p> | <p>2</p> |
|---|----------|

¹⁷ Zur Definition der Allseitigkeit siehe oben. Wenn die Bearbeitung die Allseitigkeit an einer Stelle richtig definiert hat, kann dies mehrfach (positiv) bewertet werden. Umgekehrt gilt Gegenteiliges. Erforderlich war die Nennung des zutreffenden Terminus¹ mit jeweils zutreffendem Gehalt.

¹⁸ Auf die für die Handlungsfähigkeit i.S.d. Art. 35 besonders strittige Frage des Verweisungsumfanges war infolge der klaren Fragestellung («Anknüpfungsmethode») nicht einzugehen.

¹⁹ Vgl. insb. Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. c ZPO. Zum Ganzen etwa STAHELIN SEN. und JUN./GROLIMUND, § 13 N 11.

Teil III (Prof. Grolimund) – 20 Punkte

Frage 1

| | |
|--|------------------------------|
| <p>Mit Blick auf die sich schon aus der Prüfungsaufgabe ergebende Frage nach der Zuständigkeit der schweizerischen Behörden für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist der Sachverhalt zunächst auf seine Internationalität²⁰ hin zu untersuchen. Diese ist bereits wegen der im Bereich des Güterrechts anknüpfungsrelevanten ausländischen Staatsangehörigkeit des Ehegatten M zu bejahen.</p> | <p>0.5 bzw. 2</p> |
| <p>Mangels Anwendbarkeit eines Staatsvertrages²¹ (Art. 1 Abs. 2 IPRG) – aufgrund seines Art. 1 Abs. 2 LugÜ ist insbesondere das Lugano-Übereinkommen nicht anwendbar – sind die Bestimmungen des IPRG einschlägig. Der für das Güterrecht relevante Art. 51 sieht akzessorische Zuständigkeitsanknüpfungen vor. Im Falle des Versterbens einer verheirateten Person sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden zuständig, die auch für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (Art. 51 lit. a).</p> | <p>0.5 bzw. 2 1</p> |
| <p>Somit ist die Zuständigkeit für die erbrechtliche Auseinandersetzung festzulegen. Auch insoweit kann die Internationalität bejaht werden. M ist ausländischer Staatsangehöriger. Es wurde sodann eine gegenseitige Verfügung von Todes wegen getroffen und darin ausländisches Recht gewählt.²²</p> | <p>s.o.</p> |
| <p>Mangels Regelung in einem Staatsvertrag findet auf die Frage der Zuständigkeit das IPRG Anwendung. Art. 86 Abs. 1 sieht eine Zuständigkeit am letzten schweizerischen Wohnsitz des Erblassers vor. Die F hatte ihren letzten Wohnsitz in Zürich, sodass die dortigen Gerichte für die erbrechtliche und gestützt auf die akzessorische Anknüpfung in Art. 51 lit. a auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind.</p> | <p>1</p> |

²⁰ ½ Pkt., insges. 2 Pkt. für Internationalität (auch, wenn für alle vier Fragen an einem Ort abgehandelt).

²¹ ½ Pkt. Wurde für alle vier Fragen gemeinsam festgestellt, dass keine Staatsverträge vorrangig beachtlich sind, konnten insges. 2 Pkt. erzielt werden.

²² Es konnte die gleiche Punktzahl erzielt werden, wenn die Internationalität verneint und die Zuständigkeit auf die ZPO gestützt wurde. Nach Art. 28 ZPO sind sowohl für die erbrechtliche sowie für die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod eines Ehegatten die Gerichte am letzten Wohnsitz der Erblasserin, mithin die zürcherischen Gerichte, zuständig.

Frage 2

| | |
|--|------|
| Auch hinsichtlich der Frage nach dem auf den Güterstand anwendbaren Recht ist u.a. infolge der ausländischen Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten von einem internationalen Sachverhalt auszugehen. | s.o. |
| Staatsverträge sind keine einschlägig. | s.o. |
| Zunächst stellt sich die Frage, ob die von den Ehegatten angeordnete Unterstellung des Güterstandes unter das englische Recht eine Rechtswahl nach Art. 52 f. begründet, die als subjektive Anknüpfung vorab beachtlich wäre. Art. 52 Abs. 2 erlaubt u.a. die Wahl eines der Heimatrechte der Ehegatten (beschränkte Rechtswahl). ²³ Da M die englische Staatsangehörigkeit besitzt, ist die Wahl englischen Rechts zulässig. | 1.5 |
| Nach Art. 53 Abs. 1 bedarf die Rechtswahl zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder sie muss eindeutig aus einem formgültigen (Art. 56) Ehevertrag hervorgehen. Da sich nicht abschliessend beurteilen lässt, ob das im Sachverhalt erwähnte «Dokument» diesen Anforderungen genügt, ergeben sich zwei mögliche Lösungsvarianten: | 1 |
| Nimmt man an, die Erklärung im «Dokument» stelle eine formgültige Rechtswahl dar, untersteht der Güterstand dem gewählten englischen Recht. Der Wohnsitzwechsel der Ehegatten im Jahr 2010 hatte alsdann keinen Einfluss auf das auf den Güterstand anwendbare Recht. Die Rechtswahl bleibt vielmehr bestehen , bis sie aufgehoben oder geändert wird: Art. 53 Abs. 3 bzw. Art. 55 Abs. 2. | 1 |
| Erblickt man demgegenüber in der im «Dokument» enthaltenen Klausel keine gültige Rechtswahl, hat man das Güterrechtsstatut objektiv zu ermitteln. Nach Art. 54 Abs. 1 lit. a ist i.c. an den letzten gemeinsamen Wohnsitz anzuknüpfen und gelangt daher schweizerisches Recht zur Anwendung. Nach Art. 55 Abs. 1 (S. 1) ist dieses Recht unabhängig von etwaigen Wohnsitzwechseln rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung anwendbar. Trotz Wohnsitzverlegung im Jahr 2010 findet daher insgesamt Schweizer Recht Anwendung. ²⁴ | 1 |

Frage 3

| | |
|--|-------------|
| Für die Internationalität und das Fehlen eines Staatsvertrages vgl. oben zu Frage 1. | s.o. |
| Art. 86 Abs. 1 begründet eine schweizerische Zuständigkeit am letzten Wohnsitz der Erblasserin. Es besteht in dieser Nachlassangelegenheit damit eine Zuständigkeit der Zürcher Behörden. Diese Zuständigkeit besteht für sämtliche Nachlasswerte (Grundsatz der Nachlassseinheit) . Der Sachverhalt enthält überdies keine Hinweise auf eine im Ausland belegene Liegenschaft , für die der Belegenheitsstaat eine ausschliessliche Zuständigkeit beanspruchen würde, die nach Art. 86 Abs. 2 zu beachten wäre . | s.o. 0.5 |

²³ Freilich kann an dieser Stelle auch auf die Wahlmöglichkeit zugunsten des Wohnsitzrechtes der beiden Ehegatten abgestellt werden. Da das Ehepaar vor 2010 in England gelebt hatte, ist – sofern die Ehegatten ihre Erklärungen zum damaligen Zeitpunkt schriftlich festgehalten haben – eine entsprechende Wahl gleichermaßen zulässig.

²⁴ Ob eine Vereinbarung i.S.d. Art. 55 Abs. 1 S. 2 IPRG vorliegt, mit der die Rückwirkung ausgeschlossen würde, braucht nicht erörtert zu werden, da diese Erklärung, gleich wie die Rechtswahl, den einfachen Schriftlichkeitsanforderungen entsprechen müsste (vgl. ZK IPRG-WIDMER LÜCHINGER, Art. 55 N 22; BSK IPRG-COURVOISIER, Art. 55 N 9), deren Verneinung aber gerade den Ausgangspunkt für diese zweite Variante bildet.

Frage 4

| | |
|--|--------------------|
| <p>Mit Blick auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist u.a. von einem internationalen Sachverhalt auszugehen, weil an den erbrechtlichen Vereinbarungen ein Ehegatte mit ausländischer Staatsangehörigkeit beteiligt ist. Ein vorrangig anwendbarer Staatsvertrag liegt nicht vor. Demnach bestimmt sich das anwendbare Recht nach Art. 90 ff. IPRG. Gefragt wird nach dem auf den Nachlass der F anwendbaren Recht unter dem Aspekt der Ansprüche des S gegen den Nachlass bzw. gegenüber dem M.</p> | <p>s.O. 1</p> |
| <p>F hatte ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz. Das auf ihren Nachlass anwendbare Recht (Erbstatut) bestimmt sich daher grundsätzlich nach Art. 90.</p> | <p>0.5</p> |
| <p>Indes haben F und M wechselseitige Vereinbarungen in einer Verfügung von Todes wegen getroffen. Diesbezüglich sieht Art. 95 Abs. 3 eine Sonderanknüpfung vor. Art. 95 Abs. 3 regelt die Zulässigkeit, die Gültigkeit und die Bindungswirkungen der wechselseitigen Verfügung von Todes wegen (Erbvertragsstatut).</p> | <p>0.5 0.5</p> |
| <p>Nach Art. 90 bestimmt sich demgegenüber das auf den Nachlass der F im Übrigen anwendbare Recht, das namentlich allfällige Verfügungsbeschränkungen (Pflichtteilschutz) umfasst.</p> | <p>0.5</p> |
| <p><u>Zum Erbvertragsstatut:</u> Nach Art. 95 Abs. 3 können die Parteien ein gemeinsames Heimatrecht wählen. <i>In casu</i> verfügten F und M zu keinem Zeitpunkt über eine gemeinsame Staatsangehörigkeit. Nur M ist englischer Staatsangehöriger; F ist Schweizerin. Folglich konnten F und M insoweit keine Rechtswahl treffen.</p> | <p>0.5</p> |
| <p>Mangels gültiger Rechtswahl beurteilt sich die gegenseitige Verfügung von F und M gemäss Art. 95 Abs. 3 folglich nach ihrem jeweiligen Wohnsitzrecht (kumulative Anknüpfung). Abgestellt wird dabei auf den Zeitpunkt der Verfügung. Ob sich F und M wirksam begünstigt haben, bestimmt sich folglich nach deren Wohnsitzrecht. Haben sie die wechselseitige Verfügung vor dem Umzug in die Schweiz getroffen, gilt englisches Recht. Andernfalls findet Schweizer Recht Anwendung.</p> | <p>0.5 0.5</p> |
| <p><u>Zum Erbstatut:</u> Demgegenüber bestimmen sich die Pflichtteilsansprüche des S wie erwähnt nach dem gemäss Art. 90 auf den Nachlass der F anwendbaren Recht. Da F Schweizer Staatsangehörige war, konnte sie keine Rechtswahl nach Art. 90 Abs. 2 treffen. Namentlich stand ihr die Wahl des englischen Rechts nicht offen. Ihr Nachlass untersteht insoweit gemäss Art. 90 Abs. 1 vielmehr dem Schweizer Recht.</p> | <p>0.5</p> |
| <p>Der Wahl englischen Rechts könnte höchstens materiell-rechtliche Wirkung zukommen. Da damit aber bloss die dispositiven Normen des schweizerischen Rechts durch englisches Recht ersetzt würden, bliebe dies hinsichtlich der nach ZGB zwingenden Pflichtteilsordnung ohne Auswirkung.</p> | <p>0.5</p> |
| <p>Etwas anderes würde gelten, wenn Art. 95 Abs. 3 nicht wie hier vertreten nur die Zulässigkeit, die Gültigkeit und die Bindungswirkungen der wechselseitigen Verfügung von Todes wegen, sondern alle vom Erbstatut erfassten Fragen regeln würde. Hätten F und M die gegenseitige Verfügung von Todes wegen vor ihrem Umzug in die Schweiz getroffen, wäre diesfalls englisches Recht auf den Nachlass der F anwendbar. Dies beträfe dann auch allfällige Pflichtteilsansprüche des S. Mangels Pflichtteilsschutz im englischen Recht wäre bei diesem Sachverhalt und dieser Auslegung eine erbrechtliche Alleinbegünstigung des M denkbar.</p> | <p>1</p> |

Frage 5

| | |
|--|------|
| Hinsichtlich des auf die Begünstigungen anwendbaren Rechts vgl. oben zu Frage 2 und 4. | s.o. |
| Eine nach Güterrecht allenfalls zulässige (Allein-)Begünstigung ist alsdann immer auch im Lichte des Erbstatuts zu beurteilen. Die güterrechtliche Zuwendung schmälert den Nachlass und mithin ggf. die Pflichtteile der Nachkommen. Entsprechend ist nach dem Erbstatut zu prüfen, ob und inwieweit die güterrechtliche (Allein-)Begünstigung hinzunehmen ist (z.B. nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen und/oder nur im Umfang von Pflichtteilen). | 1.5 |